

Satzungen zu Abwasserbeiträgen teilweise nichtig

Weimar - Das Verwaltungsgericht Weimar hat die Satzungen zu den Abwasserbeiträgen mehrerer Zweckverbände teilweise für nichtig erklärt. Der Grund: Die Verbände haben die Kosten für den Bau von Kläranlagen auf alle Grundstückseigentümer gleich verteilt.

Doch müsse dabei unterschieden werden zwischen denjenigen, die nur Fäkalschlamm abgeben, und denen, die ihre kompletten Abwässer über das voll erschlossene Kanalnetz in die zentrale Kläranlage leiten, urteilten die Richter laut einer Mitteilung vom Donnerstag. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. (Az 7 K 1410/07 We)

Das Gericht hatte über sechs Klagen gegen die Beitragsbescheide der Abwasserzweckverbände Südharz, Mittlere Unstrut und Vieselbach zu entscheiden. Die Grundstücke der Kläger sind nicht ans Kanalnetz angeschlossen. Dennoch sollten sie sogenannte Herstellungsbeiträge zahlen. Dagegen wehrten sie sich vor Gericht. Sie waren der Ansicht, dass sie keine Beiträge zahlen müssen, weil sie nicht über das Kanalnetz an die Kläranlage angeschlossen sind. Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts entschied jedoch, dass sie verpflichtet seien, ihre Abwässer über die örtlichen Kläranlagen zu entsorgen und damit an diese angeschlossen seien. Dennoch hoben die Richter die Beitragsbescheide auf, weil die Zweckverbände die Herstellungskosten auf alle Grundstückseigentümer gleichermaßen verteilt haben.

Mit Blick auf das Weimarer Urteil forderte die Fraktion Die Linke erneut die Abschaffung der Abwasserbeiträge. Das Urteil zeige, dass bei der Erhebung der Beiträge noch immer keine Rechtssicherheit bestehe, sagte der kommunalpolitische Sprecher der Fraktion, Frank Kuschel, am Donnerstag in Erfurt. Daher sei es sinnvoll, die Beiträge ganz abzuschaffen. Das könne zwar punktuell zu höheren Abwassergebühren führen, doch hätten solche Gebühren eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung.